

Amt für Raumplanung  
des Kantons Basel-Landschaft  
„Stellungnahme zur KRIP Anpassung 2018“  
Kreuzbodenweg 2  
4410 Liestal

Pratteln, 27. Juli 2018/Hä

## **STELLUNGNAHME**

### **Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP), Anpassung 2018**

p:\1+ vbrb\42 politik\ vernehmlassungen\bl\2018 - anpassung kantonaler richtplan - entsorgung - deponien\20180727\ begleitschreiben - stellungnahme anpassung krip (definitiv).doc

#### **Inhaltsübersicht**

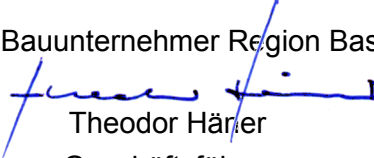
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>2</b>
1.1. Deponievolumenbedarf .....	2
<b>2. Voraussichtliche Auswirkungen</b> .....	<b>2</b>
2.1. Wirtschaftliche Aspekte .....	2
2.2. Voraussichtliche Kosten für den Kanton .....	3
<b>3. Beschlüsse</b> .....	<b>3</b>
3.1. Planungsgrundsätze .....	3
3.2. Planungsanweisungen .....	3
<b>4. Festsetzung</b> .....	<b>4</b>
4.1. Örtliche Festlegungen .....	4

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden eingeladen, zur o.g. Teilrevision des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Diese Einladung nehmen wir als Interessenvertreter des Bauhauptgewerbes in der Region Basel gerne wahr. Nachfolgend unterbreiten wir ein paar Anmerkungen zu einzelnen Formulierungen bei den „Objektblätter Deponien (VE 3.1)“.

Bezeichnung und Nummerierung folgen wo angezeigt dem vorgelegten Textentwurf. *Die Forderungen bzw. Anpassungsvorschläge sind kursiv und in roter Schrift hervorgehoben.* Sollten auf Grund der nachfolgenden Anmerkungen Änderungen bei den Objektblättern Deponien vorgenommen werden, ist es selbstredend, dass entsprechende Textpassagen in der Landratsvorlage unter Punkt „3.9. Deponien, Anpassung Objektblatt VE 3.1 und Richtplan-Gesamtkarte“ sowie in anderen referenzierten Dokumenten ebenfalls angepasst werden müssen.

BRB Bauunternehmer Region Basel



Theodor Häner  
Geschäftsführer

# 1. Ausgangslage

## 1.1. Deponievolumenbedarf

Grundsätzlich sind die Kantone in der Pflicht, in ihrem Zuständigkeitsbereich für das anfallende Deponiematerial die dafür benötigten Standorte mit genügend grossem Deponievolumen zu evaluieren und sodann für den Betrieb freizugeben.

Für die kommenden 20 Jahre rechnet der Kanton Basel-Landschaft mit einem Volumenbedarf Typ A und Typ B von bis zu 18 Mio. m<sup>3</sup>, wobei er davon ausgeht, dass sauberes Material Typ A im gleichen Umfang wie bis anhin ins benachbarte Ausland exportiert werden kann („best case“).

*Im Rahmen der Vorsorgeplanung sollte der Kanton jedoch eher vom „worst case“ ausgehen und die insgesamt erforderlichen Deponievolumina Typ A und Typ B in der Grössenordnung von rund 25 Mio. m<sup>3</sup> ausweisen. Andernfalls ist er stark vom Goodwill von Drittstaaten abhängig, worauf er sich nicht leichtfertig verlassen sollte.*

Die Möglichkeit, sauberes Aushubmaterial derzeit (noch) im grenznahen Ausland deponieren zu können, verschafft dem Kanton bei der Deponieplanung zwar ein „wenig Luft“ und gewisse Reserven. Solange diesbezüglich jedoch keine langjährigen Abnahmeverträge bestehen, sollte diese Option grundsätzlich nicht überbewertet werden.

*Die aktuelle Revision muss folglich stärker vom „Autark-Gedanken“ getragen sein: der Kanton muss sich bei der Deponieplanung selbst genügen, darf grundsätzlich auf niemanden anderen angewiesen sein und sollte insbesondere vom Ausland politisch und wirtschaftlich unabhängig bleiben.*

Das erhöht zwar den Druck auf den Kanton Basel-Landschaft, eigene Lösungen zu finden. Dafür bleibt der Kanton in der Frage souverän und behält die Prozesse und Entscheidungen unter seiner eigenen Kontrolle.

# 2. Voraussichtliche Auswirkungen

## 2.1. Wirtschaftliche Aspekte

Gemäss Formulierung soll die Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten „insbesondere für den Bausektor“ gewährleistet werden.

Die Erwähnung des Bausektors (sic Bauunternehmen) in diesem Zusammenhang ist nicht stimmig. Die Bauunternehmer haben zwar grundsätzlich ein grosses Interesse daran, anfallendes Material regional deponieren zu können. Auch sind einzelne Bauunternehmen sehr daran interessiert, regionale Deponiestandorte zu betreiben. Es geht hierbei jedoch weniger um eine betriebswirtschaftliche, sondern hauptsächlich um eine volkswirtschaftliche Betrachtung.

Gemäss der *Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)* ist nämlich der Eigentümer des anfallenden Baumaterials verantwortlich für dessen korrekte Entsorgung; also der öffentliche oder private Bauherr. Der Bauunternehmer bietet in diesem Zusammenhang lediglich verschiedene Dienstleistungen wie z.B. Aus- oder Abbrucharbeiten sowie Transportleistungen an. Wohin das anfallende Material letztendlich jedoch transportiert wird, ist dem Bauunternehmer einerlei. Die Kosten für den Transport und die korrekte Deponierung des anfallenden Baumaterials trägt immer der Eigentümer bzw. Bauherr.

*Korrekt muss die Anmerkung daher lauten: Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten (insbesondere im Interesse der privaten und öffentlichen Bauherren).*

Mit einer solchen Formulierung würde der Bevölkerung gegenüber auch unmissverständlich klargemacht, dass eine regionale Lagerung des anfallenden Deponiematerials im ureigenen Interesse eines jeden Einzelnen, letztendlich des Steuerzahlers sein muss.

## 2.2. Voraussichtliche Kosten für den Kanton

*Angesichts der unter Punkt 2.1. aufgeführten Erläuterungen kommen auf den Kanton Basel-Landschaft durchaus Mehrkosten zu, da er als öffentlicher Auftraggeber, Bauherr und Eigentümer ein grosses wirtschaftliches Interesse an regionalen Standortlösungen haben muss.*

## 3. **Beschlüsse**

### 3.1. Planungsgrundsätze

c) Der Kanton darf sich gegenüber anderen Kantonen nicht abschotten, indem er die regionalen Deponien ausserkantonalen Lieferungen vorbehält. Denn die Region selbst ist im grossen Masse davon abhängig, anfallendes Material in andere Kantone und/oder in das angrenzende Ausland liefern zu können. Mögliche „Gegenmassnahmen“ würden den Kanton Basel-Landschaft daher besonders schwer treffen.

*Der Satz „Die Deponien sollen grundsätzlich der Wirtschaftsregion Basel dienen.“ ist ersatzlos zu streichen.*

f) Parallel zur Erweiterung bestehender Deponiestandorte müssen gleichzeitig und ebenfalls in erster Priorität neue Deponiestandorte gesucht, evaluiert und festgelegt werden. Dies im Bewusstsein, dass gerade diese Prozesse erfahrungsgemäss sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Bei der Suche nach neuen Deponiestandorten einfach nur zuzuwarten oder diese Aufgabe gar nur mit zweiter Priorität anzugehen, wäre schlichtweg fatal.

*Wir fordern, die erwähnten Erweiterungen als Sofortmassnahme zeitnah umzusetzen und die Suche nach neuen Deponiestandorten gleichzeitig und in höchster Priorität voranzutreiben.*

### 3.2. Planungsanweisungen

Grundsätzlich stellen die Aufgaben rund um die Sicherstellung von genügendem Deponievolumen sowie die Wiederverwertung von anfallendem Recycling-Material für den Kanton Daueraufgaben dar.

*Der Kanton Basel-Landschaft muss sicherstellen, dass die dafür zuständigen Organisationsstrukturen jederzeit die an die beiden Themen geknüpften Erwartungen und Anforderungen erfüllen können.*

c) Der Kanton Basel-Landschaft beabsichtigt, dass Nutzungsplanverfahren entsprechend dem Deponievolumenbedarf für die nächsten 15 bis 20 Jahre zu begrenzen.

*Angesichts der Tatsache, dass selbst ein im Richtplan vorgesehener Standort noch lange keine Betriebsgarantie darstellt sowie im Wissen, dass sehr viel Zeit für die Suche, Abklärung, öffentliche Diskussion, Genehmigung und Umsetzung neuer Deponiestandorte benötigt wird, fordert der Verband im Sinne einer strategischen Deponiestandortplanung und mit Verweis auf die bereits angesprochenen Daueraufgaben, dass der Nutzungsplanungshorizont unter keinen Umständen begrenzt wird.*

## 4. Festsetzung

### 4.1. Örtliche Festlegungen

- Mögliche Erweiterungen von bestehenden Deponiestandorten Typ B (z.B. „Höli“, Liestal) sind als sog. „Sofortmassnahmen“ zur Abwendung von Engpässen zeitnah zu genehmigen und umzusetzen.
- Als Standort Deponie Typ A wird auch „Isental, Diegten“ vorgeschlagen. Wegen der hohen medialen Aufmerksamkeit eines direkt betroffenen Landwirts, besteht die Gefahr, dass die gesamte Richtplan-Anpassungsvorlage negativ belastet wird, ja letzten Endes im Rahmen eines Referendums gerade deswegen sogar abgelehnt werden könnte.

*Wir unterbreiten daher den Vorschlag, den vorgesehenen Standort Deponie Typ A in Isental, Diegten aus der aktuellen Vorlage zu streichen, nochmals das Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern und der Gemeinde zu suchen und bei Vorliegen einer allen Beteiligten genehmen Lösung den Standort in einer künftigen Richtplananpassung nochmals aufzulegen.*

Wir bitten um eine vorurteilsfreie Bewertung unserer Forderungen und Anmerkungen im Gesamtkontext des Gesetzesvorhabens. Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Auskünfte benötigen, dann stehen wir Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.